

E 1 Fachplanungen des Bundes und Landes

Nach § 5 Abs. 4 BauGB sollen Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, nachrichtlich übernommen werden. Sind derartige Festsetzungen in Aussicht genommen, sollen sie im FNP vermerkt werden. Die Flächennutzungsplanung ist in ihrem Planungsspielraum nicht nur durch Fachplanungen aufgrund von Planfeststellungsverfahren u.ä., sondern u.U. auch durch „Bauliche Maßnahmen des Bundes und Landes“ nach § 37 BauGB beschränkt.

Straßennetz

Die nachstehenden Regelungen beziehen sich auf klassifizierte Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften sowie außerhalb von Bereichen mit gültigen Bebauungsplänen. Danach besteht gemäß Fernstraßengesetz Anbauverbot für die Errichtung von Hochbauten jeder Art:

- bei Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 40 m
- bei Bundesstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m
- bei Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m

jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Diese Abstände ergeben sich aus den Belangen des Verkehrs und berücksichtigen noch nicht die Gesichtspunkte des Lärmschutzes.

Bei Anbaubeschränkungen dürfen Baugenehmigungen für bauliche Anlagen jeder Art nur mit Zustimmung des Regierungspräsidiums oder des Autobahnamtes erteilt werden:

- bei Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m
- bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m

jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.

An Landes- und Kreisstraßen innerhalb von geschlossenen Ortschaften ohne Bebauungspläne dürfen Baugenehmigungen für bauliche Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu 10 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, nur mit Zustimmung des Regierungspräsidiums erteilt werden. Von den Einschränkungen sind flächenmäßig insbesondere die Randzonen der Bundesautobahnen und der Bundesstraßen betroffen.

Schienennetz

Nach der Landesbauordnung müssen bauliche Anlagen von Eisenbahnanlagen so weit entfernt sein, dass sie durch den Betrieb der Eisenbahn nicht gefährdet werden können. Die erforderlichen Abstände sind entsprechend der allgemeinen Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung einzuhalten.

Im NVK gibt es Restriktionen aufgrund verschiedener geplanter Maßnahmen für den Öffentlichen Personennahverkehr.

Sondergebiete für Forschung und Bildung

Im NVK unterliegen vor allem insbesondere die Flächen des Landes Baden-Württemberg für Hochschul-Nutzungen einem beschränkten Einfluss der Bauleitplanung.

Für das Gebiet „Schalterhaus“ bestehen Erweiterungsabsichten des Universitätscampus. Für die Mackensen-Kaserne an der Rintheimer Querallee bestehen Planungen zur Aufnahme von Universitätsinstituten. Dabei ist die räumliche Nähe zum Technologiepark von Bedeutung.

Weitere Erweiterungsmöglichkeiten bestehen im Rahmen der Umnutzung des Geländes der ehemaligen Kinderklinik nach deren Verlagerung auf das Klinikum-Gelände. Zusätzlich beabsichtigt das Fraunhofer Institut in Pfinztal-Berghausen mittelfristig eine Erweiterung um ca. 3,0 ha.

Militärisch genutzte Flächen

Die weltpolitischen Veränderungen mit den Auswirkungen auf die militärischen Blöcke fanden auch auf kommunaler Ebene ihren Niederschlag. Die starke Reduzierung der ausländischen Streitkräfte führte zu „Konversionen“ zahlreicher militärisch genutzter Flächen im Verbandsgebiet.

In Karlsruhe waren bzw. sind davon zahlreiche Areale betroffen (s. Kap. B 6).

Außerdem ist beabsichtigt, die Mackensen-Kaserne / Rintheimer Querallee zum Teil aufzugeben (siehe oben „Forschung und Bildung“).

Die weiteren militärischen Einrichtungen werden beibehalten:

- General-Fahnert-Kaserne, An der Trift
- Kammhuber-Kaserne/Rintheimer Querallee
- Bundeswehr-Fachschule/Rintheimer Querallee
- Materiallager (ZMPH) Knielingen und Neureut.